

ABWÄGUNGSTABELLE

zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

im Rahmen der

Beteiligung der Öffentlichkeit vom 19.10.2020 bis zum 20.11.2020

(gem. § 47d Abs. 3 BImSchG)

sowie der

Beteiligung der Behörden vom 12.10.2020 bis zum 20.11.2020

(gem. §§ 47d Abs. 6 i.V.m. 47 Abs. 6 BImSchG)

zur **Fortschreibung des Lärmaktionsplanes 2018**, Entwurfsstand Sep. 2020,

der Stadt Walldorf

Anm.:

Während des Offenlagezeitraums zur Fortschreibung des Lärmaktionsplanes sind weder schriftlich noch mündlich zur Niederschrift Anregungen von Seiten der Öffentlichkeit eingegangen.

Behörde	Datum	Anregungen (inhaltlich dargestellt)	Abwägungsempfehlung zu den Anregungen	Beschlussantrag
1. ADFC - Kreisverband Rhein-Neckar	-	Keine Rückmeldung	-	Kenntnisnahme
2. VRN - Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH	Gemeinsames Schreiben vom 26.10.2020 (Hier eingegangen per Mail am 26.10.2020)	vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen und der Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der TÖB-Beteiligung. Nachfolgend erhalten Sie die gemeinsame Stellungnahme der VRN GmbH, des Rhein-Neckar-Kreises der SWEG und der BRN zum LAP der Stadt Walldorf:	Wie im Musterbericht ausgeführt, führt die Verringerung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu einer rechnerischen Fahrzeitverlängerung von 42 Sekunden bei kompletter Durchfahung des Maßnahmenbereichs. Da an den bestehenden Kreuzungen und Einmündungen keine Änderung der bestehenden Vorfahrtsregelungen vorgesehen ist, sind keine weiteren Fahrzeitverlängerungen zu erwarten. Dabei ist die bereits bestehende streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich des an der Nußlocher Straße gelegenen Kindergarten St. Marien auf 30 km/h für den Zeitraum von 7:00 bis 17 Uhr noch nicht berücksichtigt. Gemäß der Kartierung aus dem Lärmaktionsplan, ergeben sich nach einer Studie der WHO jährliche Gesundheits-	Zurückweisung/ Kenntnisnahme
3. Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis - Amt für Nahverkehr		Die VRN GmbH, der Rhein-Neckar-Kreis, die SWEG und der BRN begrüßen grundsätzlich jene Maßnahmen die dazu dienen sollen, die Lärmbelastung der Wohnbevölkerung, vor allem während der Abend- und Nachtstunden, zu reduzieren. In der vorliegenden Fassung des Lärmaktionsplans ist in Walldorf zur Lärmreduktion die Einrichtung einer Tempo 30-Zone in der Bahnhofstraße und Nußlocher Straße vorgesehen.		
4. SWEG - Verkehrsbetrieb Wiesloch		Nach unserer Auffassung kann dieses Ziel jedoch nicht auf Kosten des ÖPNV umgesetzt werden. Hierzu hat sich auch der Rhein-Neckar-Kreis als ÖPNV-Aufgabenträger mit Beschluss des Gemeinsamen Nahverkehrsplans Rhein-Neckar verpflichtet. Gemäß des Gemeinsamen Nahverkehrsplans sind negative Auswirkungen verkehrsberuhigender Maßnahmen auf den ÖPNV auf ein Minimum zu beschränken. Maßnahmen die zu Fahrzeit-		
5. BRN - Busverkehr Rhein Neckar				

Behörde	Datum	Anregungen (inhaltlich dargestellt)	Abwägungsempfehlung zu den Anregungen	Beschlussantrag
GmbH		<p>verlängerungen führen, sollen nach Möglichkeit vermieden werden.</p> <p>Die in den geplanten Abschnitten durch Walldorf führenden Buslinien (706, 708, 712, 718, 720,721 und 799) waren schon in der Vergangenheit von zahlreichen geschwindigkeitsreduzierenden Lärminderungsmaßnahmen im Linienverlauf betroffen. Besonders die Linien 720 ,721 und 799 sind durch ihre Streckenführung sehr verspätungsanfällig und zusätzliche geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen verschärfen diese Problematik. Nur für die betroffenen Bereiche in Walldorf betrachtet mag im Einzelfall die Aussage zutreffen, dass die Eingriffe vernachlässigbar sind bzw. keine zu starke Einschränkung darstellt. Jedoch müssen wir die Linien ganzheitlich im gesamtem Verlauf betrachten und da können solche Einzelmaßnahmen in der Summe zu einer deutlichen Fahrzeitverlängerung führen.</p> <p>Die zuständigen Verkehrsunternehmen (BRN und SWEG) haben die Fahrzeiten dahingehend ausgerichtet, dass sowohl im Schulverkehr als auch im regulären Linienverkehr optimale Anschlüsse für die Fahrgäste auf andere Buslinien bzw. Bahnverkehre sichergestellt werden. Die Fahrzeiten werden sich durch eine Geschwindigkeitsreduzierung von 50 auf 30 km/h in den betroffenen Abschnitten weiter verlängern. Jede Verlängerung der Fahrzeit wirkt sich negativ auf die Attraktivität des Busverkehrs aus. Gleichzeitig möchten wir Sie darauf hinweisen, dass ÖPNV-Mehrkosten, welche infolge der Fahrzeitenverlängerung auf den betroffenen Buslinien entstehen könnten, von den Kommunen finanziert wer-</p>	<p>schadenskosten für das gesamte Stadtgebiet Walldorf in Höhe von 730.000€, wovon ein erheblicher Teil auf den Maßnahmenbereich entfällt. Diesen Kosten gegenüber stehen die Kosten, die ggf. durch eine Taktanpassung erforderlich sein werden.</p> <p>In der Abwägung wird daher zugunsten der geplanten Geschwindigkeitsreduzierung entschieden.</p>	

Behörde	Datum	Anregungen (inhaltlich dargestellt)	Abwägungsempfehlung zu den Anregungen	Beschlussantrag
		<p>den.</p> <p>Wir bitten daher um Prüfung alternativer Lärminderungsmaßnahmen die ohne Geschwindigkeitsreduzierung einhergehen. Sollte es keine Alternative zur Ausweitung der Tempo 30 Zone geben, bitten wir darum auf etwaige „Rechts-vor-Links“-Regelungen in diesem Bereich zu verzichten und die Vorfahrtsregelung beizubehalten, da diese Maßnahme sich äußerst negativ (Bremsen-Beschleunigen) auf die Fahrzeit und den Fahrkomfort des Busverkehrs auswirkt.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.</p>	<p>Eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 40 km/h mindert die Lärmimmissionen nicht in dem Umfang, der für alle betroffenen Gebäude die aktuellen Immissionen unterhalb die Grenze der Gesundheitsgefährdung senkt. Gleichzeitig erfordert die festgestellte Gesundheitsgefährdung auch kurzfristig umsetzbare Maßnahmen, sodass z.B. mittels der Aufbringung eines lärmarmen Fahrbahnbelags eine ähnlich hohe Minderung erzielt werden kann, diese jedoch nicht kurzfristig umsetzbar ist.</p>	
<p>6. RNV - Rhein-Neckar-Verkehr-GmbH</p>	<p>Schreiben vom 10.11.2020 (Hier eingegangen am 16.11.2020)</p>	<p>vielen Dank für Ihr Schreiben vom 12.10.2020. Anbei erhalten Sie die Stellungnahme der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (rnv). Die Rhein-Neckar-Verkehr GmbH hat keine Einwände gegen die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Stadt Walldorf. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.</p>	<p>-</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>6. Regierungspräsidium Karlsruhe - Abt. 1 Steuerung, Verwaltung und Bevölke-</p>	<p>Schreiben vom 19.11.2020 (Hier eingegangen am</p>	<p>mit Schreiben vom 12.10.2020 wurde dem Regierungspräsidium Karlsruhe von Ihnen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Stadt Walldorf zur Stellungnahme vorgelegt.</p> <p>Zuständig für die Prüfung und Anordnung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen, wie Geschwindig-</p>		<p>Kenntnisnahme</p>

Behörde	Datum	Anregungen (inhaltlich dargestellt)	Abwägungsempfehlung zu den Anregungen	Beschlussantrag
<p> rungsschutz - Höhere Straßenver- kehrsbehör- de</p>		<p>keitsbeschränkungen oder Verkehrsverbote, ist für Gemeindestraßen die örtliche Straßenverkehrsbehörde (Stadt Walldorf), für das klassifizierte Straßennetz die untere Straßenverkehrsbehörde (Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis). Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz vor Lärm und Abgasen bedürfen überdies der Zustimmung der höheren Straßenverkehrsbehörde (vgl. VwV-StVO zu § 45 zu Absatz 1 bis 1e, V, Rn. 13, wobei der Zustimmungsvorbehalt gemäß der VwV-IM-StVO in Baden-Württemberg auf die Regierungspräsidien delegiert ist).</p> <p>Gemäß Ziffer V. der VwV-StVO zu § 45 Abs. 1 bis 1e bedarf es also zu beabsichtigten straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen auch im Rahmen der Lärmaktionsplanung der Zustimmung der höheren Straßenverkehrsbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 16. Wir gehen ggfs. von entsprechender Vorlage eines separaten Antrages zu einem späteren Zeitpunkt (nach der Anhörung der Träger öffentlicher Belange) von der unteren Straßenverkehrsbehörde aus.</p> <p>Wie alle verkehrsrechtlichen Maßnahmen ist auch die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen nicht in die freie Disposition der Behörden gestellt. Vielmehr ist es erforderlich, dass die rechtlichen Voraussetzungen für solche Maßnahmen gegeben sind.</p> <p>Dies ist regelmäßig gegeben, wenn die vom Straßenverkehr herrührenden Beurteilungspegel von 70 dB(A) tags</p>		

Behörde	Datum	Anregungen (inhaltlich dargestellt)	Abwägungsempfehlung zu den Anregungen	Beschlussantrag
		<p>und 60 dB(A) nachts überschritten sind (Orientierungswerte der Lärmschutz-Richtlinien StV). Die Berechnung des Lärmpegels erfolgt hierbei nach den Vorgaben der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) und nicht nach der für die Lärmkartierung angewandten vorläufigen Berechnungsmethode für die Ermittlung des Umgebungslärms an Straßen (VBUS).</p> <p>Der Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung vom 29.10.2018 regelt im Kern, dass bei einer Überschreitung der gebietsspezifischen Lärmvorsorgewerte, die in der 16. BImSchV geregelt sind, das Anordnungsersessen eröffnet wird und bei der Ermessensausübung im Rahmen der Lärmaktionsplanung besonders zu berücksichtigen ist, dass nach der Lärmwirkungsforschung Werte ab 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht im gesundheitskritischen Bereich liegen. Im Ergebnis gibt es einen uneingeschränkten Ermessensspielraum ab Überschreiten der Grenzwerte der 16. BImSchV bis zu den Orientierungswerten der Lärmschutz-Richtlinien StV. Über den Orientierungswerten der Lärmschutz-Richtlinien StV ist das Ermessen eingeschränkt in Richtung eines Einschreitens im Regelfall.</p> <p>Der Kooperationserlass besagt nicht, dass sich bei einer Überschreitung der vom VGH genannten Orientierungswerte von 65/55 dB(A) das Ermessen zu einer Pflicht zum Einschreiten und zur Anordnung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen verdichtet. Es muss vielmehr eine Abwägung durch die Gemeinde er-</p>		

Behörde	Datum	Anregungen (inhaltlich dargestellt)	Abwägungsempfehlung zu den Anregungen	Beschlussantrag
		<p>folgen. Rechtsfehlerhaft ist die Abwägung einer Gemeinde u.a. dann, wenn die Anhörung der zuständigen Verkehrsbehörde unterblieben ist oder lediglich auf einem Gemeinderatsbeschluss fußt.</p> <p>Die neuere Rechtsprechung orientiert sich hinsichtlich der Frage, ob eine gemäß § 45 Abs.9 Satz 3 StVO eine Verkehrsbeschränkung rechtfertigende Gefahrenlage gegeben ist, an den Grenzwerten der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Werden die in § 2 Abs. 1 der Verkehrslärmschutzverordnung geregelten Immissionsgrenzwerte überschritten, haben die Lärmbetroffenen regelmäßig Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über eine verkehrsbeschränkende Maßnahme.</p> <p>Die für die Maßnahmenabwägung maßgeblichen Aspekte sind vom Einzelfall abhängig. Relevante Gesichtspunkte sind u.a.: Bewertung von Verdrängungseffekten, anstehende straßenbauliche Maßnahmen zur Lärmminde- rung, mildere Mittel wie eine geänderte Verkehrsfüh- rung, die Belange des fließenden Verkehrs, Auswirkungen auf den ÖPNV, Auswirkungen auf den Fuß- und den Radverkehr, Anpassungsbedarf bei Lichtsignalanlagen (Grüne Welle).</p> <p>Für die Lärmaktionsplanung der Städte und Gemeinden gibt der Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung des Verkehrsministeriums vom 29. Oktober 2018 umfassende Hinweise. Die dortigen Ausführungen zu straßenver-</p>		

Behörde	Datum	Anregungen (inhaltlich dargestellt)	Abwägungsempfehlung zu den Anregungen	Beschlussantrag
		<p>kehrrechtlichen Maßnahmen als Teil einer Lärmaktionsplanung gelten zunächst nur für die nach § 47c BImSchG kartierungspflichtigen Hauptverkehrsstraßen – das sind Bundesfern- und Landesstraßen mit mehr als drei Millionen Fahrzeugen pro Jahr. Dies betrifft vor allem Fragen der Bindungswirkung von in Lärmaktionsplänen festgelegten straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen sowie die für die Ermessensausübung im Rahmen der Lärmaktionsplanung relevante Aussage, dass Werte ab 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht im gesundheitskritischen Bereich liegen. Die einen Lärmaktionsplan umsetzende Fachbehörde kontrolliert anhand der begründenden Unterlagen der planaufstellenden Kommune, ob das Planungsermessen rechtsfehlerfrei ausgeübt und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet wurde. Nur ein abwägungsmängelfreier Lärmaktionsplan darf von der Fachbehörde umgesetzt werden.</p> <p>Nicht-kartierungspflichtige Straßenabschnitte werden im Rahmen von Lärmaktionsplanungen durch die Stadt/Gemeinde auf freiwilliger Basis einbezogen. Die hiervon betroffenen Streckenzüge (Bundes- und Landesstraßen unter 8.200 Kfz/Tag, sowie Kreis- und Gemeindestraßen) fallen nicht unter die Definition einer Hauptverkehrsstraße gemäß § 47b BImSchG. In diesem Fall obliegt die Ermessensausübung für hierauf abzielende Maßnahmen der zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde. Diese hat unter besonderer Würdigung der Ausführungen des Lärmaktionsplans zu erfolgen. Die Anordnung unterliegt dem Zustimmungsvorbehalt der</p>		

Behörde	Datum	Anregungen (inhaltlich dargestellt)	Abwägungsempfehlung zu den Anregungen	Beschlussantrag
		<p>höheren Straßenverkehrsbehörde (VwV-StVO zu § 45 zu Absatz 1 bis 1e Rn. 13 unter Verweis auf die Lärmschutz-Richtlinien-StV). Das bedeutet, dass die Straßenverkehrsbehörde und die höhere Straßenverkehrsbehörde bei nicht-kartierungspflichtigen Straßenabschnitten durch den Lärmaktionsplan nicht gebunden sind, sich die im Lärmaktionsplan dargelegte Abwägung der Stadt/Gemeinde zu eigen machen können, jedoch nicht müssen.</p> <p>Zur Frage des Lückenschlusses ist zu sagen, dass der Kooperationserlass regelt, dass zur Vermeidung häufigerer Wechsel der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in Ortsdurchfahrten zwischen Maßnahmenbereichen Lückenschlüsse bis maximal 300 Meter Länge erfolgen können.</p> <p>Der Kooperationserlass besagt weiterhin, dass der Aspekt der Leichtigkeit des Verkehrs nicht pauschal in die Abwägung einzustellen ist, sondern er muss hinreichend quantifiziert und konkretisiert werden. Eine mögliche Fahrzeitverlängerung infolge einer straßenverkehrsrechtlichen Lärmschutzmaßnahme wird in der Regel als nicht ausschlaggebend erachtet, wenn diese nicht mehr als 30 Sekunden beträgt. Zur Fahrtzeitverlängerung wurde in der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes Walldorf aber bisher noch keine Aussage getroffen.</p> <p>Zur geplanten Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h aus Lärmschutzgründen in einem Bereich (siehe</p>		

Behörde	Datum	Anregungen (inhaltlich dargestellt)	Abwägungsempfehlung zu den Anregungen	Beschlussantrag
		<p>Plan 3) nehmen wir wie folgt Stellung: <u>K 4256 Bahnhofstraße ab ca. Einmündung Ebertstraße bis Nusslocher Straße ca. Hausnummer 34 (ca. 850 m)</u> In diesem Bereich sind gemäß den Ausführungen im Lärmaktionsplan in der Bahnhofstraße die Werte von 65 dB(A) tags an ca. 24 Gebäuden und von 55 dB(A) nachts an ca. 30 Gebäuden mit Wohnbevölkerung überschritten (157 Einwohner tags und 182 Einwohner nachts), in der Nusslocher Straße sind die Werte von 65 dB(A) tags und von 55 dB(A) nachts an ca. 19 Gebäuden mit Wohnbevölkerung überschritten (55 Einwohner tags und 57 Einwohner nachts). Zu Beginn des Abschnitts in der Bahnhofstraße gibt es lediglich ein Gebäude mit einem Wert von 65,0 dB(A) tags, hier sind die Lärmwerte erst ab ca. Bahnhofstraße Hausnummer 27-33 überschritten. Nachts sind die Werte allerdings ab dem Abschnitt Einmündung Ebertstraße überschritten. Hier müsste eine genauere Abwägung erfolgen.</p> <p>In der Nusslocher Straße sind die Lärmwerte tags und nachts durchgängig bis zur Einmündung Hebelstraße überschritten. Danach, bis zum gewünschten Ende des Abschnitts (genaues Ende müsste noch mitgeteilt werden) sind nur noch 5 Gebäude tags und nachts von einer Lärmwertüberschreitung betroffen. Zwar könnte der Abschnitt bis zur Einmündung Ringstraße ggfs. als weiterer Maßnahmenbereich gesehen werden, es müsste aber im Falle eines beabsichtigten Lückenschlusses zum weiteren Maßnahmenbereich ggfs. eine gesonderte,</p>	<p>Die der Abwägung zugrunde gelegte Kartierung enthielt noch nicht da neu errichtete Gebäude an der Bahnhofstraße 30 (im Bereich der Einmündung Walzrute), in dem 48 Personen gemeldet sind. Durch die Lage nahe der Straße ist es mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass an diesem Gebäude ebenfalls Außenlärmpegel von >65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts zu erwarten sind. Die Alternative, auf die ganztägige Geschwindigkeitsbeschränkung zugunsten einer ausschließlich nächtlichen auf den betroffenen 130m zu verzichten, würde die Fahrzeitverlängerung im Tagzeitraum nur um ca. 2 Sekunden reduzieren und eine zusätzliche Beschilderung erfordern, die für Verkehrsteilnehmer weniger nachvollziehbar ist.</p> <p>In der Nußlocher Straße ist geplant, die Geschwindigkeitsbeschränkung bis Höhe Gebäude Nr. 32 einzurichten, um an allen Gebäuden eine Lärminderung zu erzielen, an denen gesundheitsgefährdende Immissionen festgestellt wurden. Erst ab dem Gebäude Nr. 32 liegen keine Immissionen mehr an, die bei geringer Verkehrszunahmen das Erreichen gesundheitsschädlicher Immissionen erwarten lassen.</p> <p>Eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 40 km/h mindert</p>	<p>Zurückweisung/ Kenntnisnahme</p>

Behörde	Datum	Anregungen (inhaltlich dargestellt)	Abwägungsempfehlung zu den Anregungen	Beschlussantrag
		<p>dezidierte Abwägung unter Berücksichtigung des Aspekts der Fahrtzeitverlängerung unter Beteiligung des ÖPNV erfolgen, da hier dann eine Fahrstrecke mit einer max. Gesamtlänge von ca. 850 m mit beschränkten 30 km/h entstände.</p> <p>Wird einzelfallbezogen ermessensfehlerfrei abgewogen, ist dies von uns nicht zu beanstanden.</p> <p>Abschließend kann ich Ihnen versichern, dass die höhere Straßenverkehrsbehörde bereit und willens ist, den nach Fachrecht zulässigen straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen zum Schutz vor Lärm und Abgasen unter Berücksichtigung der geänderten Rechtsprechung und des aktualisierten Kooperationserlasses zuzustimmen, wo dies möglich ist, weil eine entsprechende Maßnahmenabwägung erfolgt.</p> <p>Eine Mehrfertigung geht an die Abteilung 4 (Straßenwesen und Verkehr), dort das Referat 44, die Abteilung 5, Referat 54.2 (Industrie und Kommunen) beim Regierungspräsidium Karlsruhe und an die Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes des Rhein-Neckar-Kreises.</p>	<p>die Lärmimmissionen nicht in dem Umfang, der für alle betroffenen Gebäude die aktuellen Immissionen unterhalb die Grenze der Gesundheitsgefährdung senkt. Gleichzeitig erfordert die festgestellte Gesundheitsgefährdung auch kurzfristig umsetzbare Maßnahmen, sodass z.B. mittels der Aufbringung eines lärmarmen Fahrbahnbelags eine ähnlich hohe Minderung erzielt werden kann, diese jedoch nicht kurzfristig umsetzbar ist.</p> <p>Die Zunahme der Fahrzeit um 42 Sekunden entsteht nur bei kompletter Durchfahrung des Maßnahmenbereichs. Für den Durchgangsverkehr besteht außerhalb der Wohnbebauung ein leistungsfähiges Straßennetz, sodass nicht in allen Relationen von einer Fahrtzeitverlängerung von über 30 Sekunden ausgegangen werden kann.</p> <p>Zudem ist in der Berechnung der Fahrtzeitverlängerung nicht die streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h im Bereich des an der Nußlocher Straße gelegenen Kindergartens St. Marien für den Zeitraum von 7:00 bis 17:00 Uhr einberechnet.</p>	
<p>7. Regierungspräsidium Karlsruhe - Abt. 4 Straßenwesen und Ver-</p>	<p>Schreiben vom 10.11.2020 (Hier eingegangen am 13.11.2020)</p>	<p>für Ihr Schreiben, welches am 16.10.2020 bei uns eingegangen ist und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme möchten wir uns bei Ihnen bedanken.</p> <p>Im Bereich der Stadt Walldorf ist die Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe zuständig für die Umsetzung von baulichen Lärmsanierungsmaßnahmen an den Bundesautobahnen 5 und 6, der Bundesstraße 291,</p>	<p>-</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Behörde	Datum	Anregungen (inhaltlich dargestellt)	Abwägungsempfehlung zu den Anregungen	Beschlussantrag
kehr		sowie den Landesstraßen 598 und 723. Die Fortschreibung des Lärmaktionsplan enthält keine, die Abteilung 4 des Re-gierungspräsidium Karlsruhe betreffende, Maßnahmen. Unsere Stellungnahme vom 18.10.2017 zum Entwurf des Lärmaktionsplans 2018 er-halten wir aufrecht. Für das weitere Verfahren der Aufstellung wünschen wir Ihnen viel Erfolg.		
8. Landratsamt Rhein- Neckar-Kreis - Straßen- bauamt	-	Keine Rückmeldung	-	Kenntnisnahme
9. Landratsamt Rhein- Neckar-Kreis - Amt für Gewerbeauf- sicht und Umwelt- schutz	Schreiben vom 26.10.2020 (Hier einge- gangen am 29.10.2020)	Der Lärmaktionsplan betrifft nicht die Belange des Am-tes für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz. Eine Stel-lungnahme unsererseits ist daher nicht erforderlich.	-	Kenntnisnahme
11. Landratsamt Rhein- Neckar-Kreis	Schreiben vom 20.11.2020 (Hier einge-	vielen Dank für die Beteiligung an der Lärmaktionspla-nung. In Bezug auf verkehrsrechtliche Maßnahmen in Lärmaktionsplänen hat sich aufgrund einer Rechtspre-chung des VGH Baden-Württemberg und des daraufhin		Kenntnisnahme

Behörde	Datum	Anregungen (inhaltlich dargestellt)	Abwägungsempfehlung zu den Anregungen	Beschlussantrag
<p>- Straßenverkehrsbehörde</p>	<p>gangen per Mail am 20.11.2020)</p>	<p>geänderten Kooperationserlasses des Ministeriums für Verkehr eine neue Beurteilung ergeben. Den Gemeinden wurde ein größerer Entscheidungsspielraum bei verkehrsrechtlichen Anordnungen in Lärmaktionsplänen eingeräumt. Im Ergebnis übt die planaufstellende Gemeinde die verkehrsrechtliche Ermessensentscheidung im Lärmaktionsplan aus. Bei der Umsetzung von verkehrsrechtlichen Maßnahmen eines Lärmaktionsplans prüft die Straßenverkehrsbehörde, ob die gesetzlichen Voraussetzungen auf der Tatbestandseite vorliegen und das Ermessen durch die planaufstellende Behörde rechtsfehlerfrei ausgeübt wurde (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Juli 2018, 10 S 2449/17, Rn. 28). Ist dies gegeben, ist die Straßenverkehrsbehörde zur Umsetzung verpflichtet. Insofern wird der fachrechtliche Ermessensspielraum der zuständigen Straßenverkehrsbehörde durch die Lärmaktionsplanung überlagert. Dies gilt jedoch nur für kartierungspflichtige Straßenabschnitt von Bundes- und Landesstraßen. Nicht-kartierungspflichtige Straßenabschnitte werden im Rahmen von Lärmaktionsplanungen durch die Stadt auf freiwilliger Basis einbezogen. Die hiervon betroffenen Streckenzüge (Bundes- und Landesstraßen unter 8.200 Kfz/Tag, sowie Kreis- und Gemeindestraßen) fallen nicht unter die Definition einer Hauptverkehrsstraße gemäß § 47b BImSchG. In diesem Fall obliegt die Ermessensausübung für hierauf abzielende Maßnahmen der zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde. Diese hat unter besonderer Würdigung der Ausführungen des Lärmaktionsplans zu erfolgen. Das bedeutet, dass die</p>		

Behörde	Datum	Anregungen (inhaltlich dargestellt)	Abwägungsempfehlung zu den Anregungen	Beschlussantrag
		<p>Straßenverkehrsbehörde bei nicht-kartierungspflichtigen Straßenabschnitten durch den Lärmaktionsplan nicht gebunden ist, sich die im Lärmaktionsplan dargelegte Abwägung der Stadt jedoch zu eigen machen kann.</p> <p>Die Straßenverkehrsbehörden können verkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 StVO anordnen, wenn der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was im konkreten Fall als ortsüblich hinzunehmen ist. Die Anordnung von Maßnahmen zur Beschränkung und zum Verbot des fließenden Verkehrs mit dem Ziel der Lärminderung setzt voraus, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vorliegen. Danach dürfen entsprechende Maßnahmen „nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung ... erheblich übersteigt“. Die neuere Rechtsprechung orientiert sich hinsichtlich der Frage, ob gemäß § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO eine Gefahrenlage gegeben ist, an den Grenzwerten der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Werden die in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV geregelten Immissionsgrenzwerte überschritten, haben die Lärmbetroffenen regelmäßig einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über eine verkehrsbeschränkende Maßnahme (VGH Baden-Württemberg, Az. 10 S 2449/17, Rn. 33). Bei der Ermessensausübung im Rah-</p>		

Behörde	Datum	Anregungen (inhaltlich dargestellt)	Abwägungsempfehlung zu den Anregungen	Beschlussantrag
		<p>men der Lärmaktionsplanung ist besonders zu berücksichtigen, dass nach der Lärmwirkungsforschung Werte ab 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht im gesundheitskritischen Bereich liegen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Juli 2018, 10 S 2449/17, Rn. 36).</p> <p>Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen können demnach nur verbindlich in einen Lärmaktionsplan aufgenommen werden, wenn eine verkehrsrechtliche Ermessensabwägung stattgefunden hat. In dieser Abwägung ist die Entscheidung zu treffen, in welchen Bereichen Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen nach Ansicht der planaufstellenden Behörde erforderlich sind. Gemäß der vorgelegten Planung ist dies im klassifizierten Straßennetz in Bereichen der Bahnhofstraße und der Nußlocher Straße der Fall. Bei der Abwägung sind die positiven und negativen Effekte gegenüberzustellen und zu bewerten.</p> <p>Die für die Maßnahmenabwägung maßgeblichen Aspekte sind vom Einzelfall abhängig. Relevante Gesichtspunkte sind u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anzahl der betroffenen Anwohner, - Höhe der nach RLS-90 berechneten Lärmwerte, - Länge der geschwindigkeitsbeschränkten Strecke, - Bewertung von Verdrängungseffekten, - Auswirkungen auf den ÖPNV, - Auswirkungen auf den Fuß- und den Radverkehr, - anstehende straßenbauliche Maßnahmen zur Lärm- 	<p>Im Musterbericht wurde unter Punkt 3.2 auf die abwägungsrelevanten Parameter eingegangen und eine Abwägung vorgenommen. Hierbei konnte auf die bestehende Lärmkartierung nach der RLS-90 und der damit möglichen Ermittlung der Betroffenenanzahlen zurückgegriffen werden. Bezüglich abwägungsrelevanter Parameter wie Luftreinhaltung und möglichen Verkehrsverlagerungen wurde mit Verweis auf die Fachliteratur und die Erfahrungswerte eingegangen.</p>	

Behörde	Datum	Anregungen (inhaltlich dargestellt)	Abwägungsempfehlung zu den Anregungen	Beschlussantrag
		<p>minderung, - mildere Mittel wie eine geänderte Verkehrsführung oder straßenbauliche Maßnahmen, - Auswirkungen auf die Luftreinhaltung, - die Belange des fließenden Verkehrs, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> •Die Leistungsfähigkeit der Straße •Die Verkehrsfunktion der Straße (Klassifizierung) •Die Leichtigkeit des Verkehrs; dieser Aspekt ist nicht pauschal in die Abwägung einzustellen, sondern muss hinreichend quantifiziert und konkretisiert werden. Eine mögliche Fahrzeitverlängerung infolge einer straßenverkehrsrechtlichen Lärmschutzmaßnahme wird in der Regel als nicht ausschlaggebend erachtet, wenn diese nicht mehr als 30 Sekunden beträgt, d.h. die Länge der beschränkten Strecke 600m nicht überschreitet. <p>Damit sich die Straßenverkehrsbehörde des Rhein-Neckar-Kreises die Ermessensabwägung der Stadt zu eigen machen kann, sind die o.g. Aspekte im Rahmen der Lärmaktionsplanung detailliert abzuwägen. Zu beachten sind dabei die Hinweise der höheren Straßenverkehrsbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe in der Stellungnahme vom 19.11.2020, auf die an dieser Stelle inhaltlich verwiesen wird. Sofern eine ermessensfehlerfreie Abwägung der verkehrsrechtlichen Belange in die Fortschreibung des Lärmaktionsplans aufgenommen wird, stellen wir eine Anordnung der Geschwindigkeitsbeschränkungen in Aussicht. Wir stehen für eine dahingehende Abstimmung gerne zur Verfügung.</p>		

Behörde	Datum	Anregungen (inhaltlich dargestellt)	Abwägungsempfehlung zu den Anregungen	Beschlussantrag
12. Polizeipräsi- dium Mann- heim - Verkehrs- polizeiin- spektion Mannheim	-	Keine Rückmeldung	-	Kenntnisnahme
13. Stadt Wies- loch	Schreiben vom 05.11.2020 (Hier einge- gangen per Mail am 05.11.2020)	wir bedanken uns für die Beteiligung an der Fortschreibung der Lärmaktionsplanung der Stadt Walldorf und teilen mit, dass die Stadt Wiesloch keine Stellungnahme im Rahmen dieser Beteiligung abgibt.	-	Kenntnisnahme
14. Gemeinde St. Leon-Rot	Schreiben vom 27.10.2020 (Hier einge- gangen am 29.10.2020)	Belange der Gemeinde St. Leon-Rot sind durch die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Stadt Walldorf nicht betroffen. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren.	-	Kenntnisnahme
15. Gemeinde Nußloch	-	Keine Rückmeldung	-	Kenntnisnahme
16. Stadt Leimen	-	Keine Rückmeldung	-	Kenntnisnahme

Behörde	Datum	Anregungen (inhaltlich dargestellt)	Abwägungsempfehlung zu den Anregungen	Beschlussantrag
17. Gemeinde Sandhausen	Schreiben vom 21.10.2020 (Hier eingegangen am 28.10.2020)	da Belange der Gemeinde Sandhausen durch die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes nicht berührt werden, haben wir keine Einwendungen oder Anregungen.	-	Kenntnisnahme
18. Gemeinde Reilingen	-	Keine Rückmeldung	-	Kenntnisnahme
19. Stadt Hockenheim	-	Keine Rückmeldung	-	Kenntnisnahme